



Pet 3-19-11-2171-030651

39114 Magdeburg

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen wieder vollständig in die Leistungen der Eingliederungshilfe einbezogen wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Regelungen zum Mittagessen in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wieder vereinfacht werden müssten. Hierzu solle die Vorschrift des § 42b Absatz 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wieder abgeschafft und die Regelung in § 113 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geändert werden. Es dürfe keine Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern mehr erfolgen. Durch die neue Rechtslage erhöhe sich für die Leistungsberechtigten der Antragsaufwand: neben dem Antrag auf Eingliederungshilfe müsse zusätzlich noch ein vollständiger Sozialhilfeantrag gestellt werden. Bei letzterem würden umfassende Einkommens- und Vermögensprüfungen durchgeführt. Viele Leistungsberechtigte



verzichteten daher auf die Antragstellung und zahlten das Essen selbst oder meldeten sich ab. Weiter bewirke die Trennung der Teilhabeleistungen einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand bei Leistungsträgern und Leistungserbringern. Zu weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 273 Mitzeichnende an und es gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe, die bisher im Sechsten Kapitel des SGB XII geregelt war, zum 1. Januar 2020 aus dem Sozialhilferecht des SGB XII herausgelöst und ist nunmehr als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ in Teil 2 des SGB IX als eigenes Leistungs- und Teilhaberecht verankert. Dies hatte zur Folge, dass die Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII getrennt wurden und fortan unabhängig von der Wohnform des Leistungsberechtigten erbracht werden.

Wie in der Petition dargelegt, hat die damit verbundene grundlegende Systemumstellung auch Auswirkungen auf die Finanzierung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX: vor dem 1. Januar 2020 wurde diese im Wesentlichen über die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe finanziert, deren Träger nach dem SGB XII für die Einnahme des Mittagessens einen Kostenbeitrag festsetzen konnte.



Mit der Reform des Eingliederungshilferechts wurde die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nunmehr den lebensunterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB XII zugeordnet. In diesem Zuge wurde für Beschäftigte in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern über die Regelung des § 42b Absatz 2 SGB XII ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eingeführt, der im Rahmen des Lebensunterhalts nach dem SGB XII anerkannt werden kann. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass den Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens (Mehr-)Aufwendungen entstehen, zum anderen aber insbesondere auch, dass überhaupt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII besteht. Die Leistungen der Grundsicherung sind bedarfsabhängig. Das heißt, sie werden ausschließlich Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beziehungsweise solchem ihrer Ehegatten oder Lebenspartner bestreiten können.

Der Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB IX beträgt im Jahr 2021 3,47 Euro je Arbeitstag und eingenommenem Mittagessen. Bei einer regelmäßigen Teilnahme am Werkstattmittagessen und einer Fünftagewoche (bei durchschnittlich 19 Arbeitstagen im Monat) beträgt der anzuerkennende Mehrbedarf danach 65,93 Euro pro Monat. Können daraus nicht alle – über den Warenwert hinausgehenden – Kosten für Zubereitung und Bereitstellung des Mittagessens gedeckt werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme dieser Kosten durch die Träger der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 4 SGB IX. Können die in einer WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt hingegen aus eigenen Mitteln finanzieren, sind die nach neuer Rechtslage sog. „Selbstzahler“, die keinen Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII haben. Dies hat zur Folge, dass lediglich die über den Warenwert *hinausgehenden* Kosten des Essensangebots von den Trägern der Eingliederungshilfe übernommen werden können. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt jedoch den Ländern bzw. den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe.



Soweit mit der Petition konkret beanstandet wird, dass durch die Umstellung für die Leistungsberechtigten ein erhöhter Antragsaufwand entstanden sei, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Nach Auskunft der Bundesregierung wurde angesichts der oben geschilderten neuen Rechtslage zum 1. Januar 2020 bei allen Werkstattbeschäftigten und allen Beschäftigten anderer Leistungsanbieter –auch solchen die bisher Selbstzahler waren – eine Prüfung der Höhe des Lebensunterhaltsbedarfs nach dem SGB XII durchgeführt. Bei entsprechender Erklärung über die Teilnahme am Mittagessen ab Januar 2020, berücksichtigte der Sozialhilfeträger bei der Bedarfsfeststellung – bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt – auch die Aufwendungen in Höhe des Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII. Dies hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die nach dem Rechtsstand des Jahres 2019 nicht hilfebedürftig und damit in der Grundsicherung nicht leistungsberechtigt waren, dies nach der neuen Rechtslage und dem zugrunde gelegten erhöhten Bedarf durchaus sein können.

Nach Einschätzung der Bundesregierung hat ein Großteil der Beschäftigten in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern bereits im Jahr 2019 Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten. Diese Personen beziehen, sofern sich die sonstigen persönlichen Verhältnisse nicht geändert haben, weiterhin Leistungen nach dem SGB XII. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Anerkennung des Mehrbedarfs in der Regel – entgegen den Schilderungen in der Petition – keines gesonderten Antrags bedurfte. Erforderlich war lediglich die Mitwirkung des oder der Leistungsberechtigten an der Feststellung des Mehrbedarfs. Der Sozialhilfeträger hat vielfach direkt bei den Leistungsberechtigten oder bei den WfbM bzw. den anderen Leistungsanbietern abgefragt, ob und in welchem Umfang die beschäftigten Menschen mit Behinderung an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.



Soweit die Petition auch auf die mit der Trennung der Teilhabeleistungen verbundene Erhöhung des Verwaltungsaufwands für Leistungsträger und Leistungserbringer hinweist, macht der Petitionsausschuss auf folgende Aspekte aufmerksam:

Nach den Ausführungen der Bundesregierung trifft es zwar zu, dass zum 1. Januar 2020 in der Regel eine zusätzliche Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Kostenträger abzuschließen war, um Regelungen zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und den diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten zu treffen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Inhalte der bisher geltenden Werkstattverträge bzw. Verträge mit den anderen Leistungsanbietern sowie Vergütungsvereinbarungen angesichts der Gesetzesänderungen keine Geltung mehr beanspruchen konnten. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten ist festzuhalten, dass die Rechnung für das vertraglich vereinbarte Mittagessen grundsätzlich durch den Leistungsberechtigten zu bezahlen ist. Auf Wunsch und mit Einverständnis des oder der Leistungsberechtigten sind aber auch andere Lösungen möglich: diese reichen von der Einzugsermächtigung über den Abzug des Betrages von dem Werkstattentgelt bis hin zur möglichen Direktzahlung des Sozialamts an die WfbM bzw. den Essensanbieter.

Vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie geschaffenen besonderen Situation auch für die WfbM, weist der Ausschuss auch auf die in diesem Lichte vom Deutschen Bundestag beschlossene Übergangsregelung in § 142 Absatz 2 SGB XII hin. Da in der Praxis angesichts der pandemiebedingten Einschränkungen zahlreiche unterschiedliche Versorgungsformen vor Ort entstanden sind, sollen durch die Neuregelung in erster Linie die Träger von der Prüfung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung des Mittagessens entlastet werden.

Der Petitionsausschuss äußert insoweit sein Verständnis für das mit der Petition vorgebrachte Anliegen, als damit auf in der Vergangenheit durch die weitreichenden Reformen erforderlich gewordene Umstellungsprozesse hingewiesen wird, die sich für alle Beteiligten aufgrund des damit verbundenen beträchtlichen Mehraufwands mitunter



als mühsam darstellen konnten. Gleichwohl teilt er die Einschätzung der Bundesregierung, dass bei der Diskussion über eine Rückanpassung der gesetzlichen Regelungen bezüglich des Mittagessens im Sinne des Anliegens der Petition, die grundsätzlich geänderte Rechtslage in Bezug auf die Trennung von Fachleistungen und Lebensunterhaltsleistungen berücksichtigt werden muss. Vor dem Hintergrund des mit der Reform verfolgten Ziels – namentlich der Gewährleistung der Selbstbestimmung eines jeden Menschen mit Behinderung, unabhängig von seinem Wohnort und seiner Beschäftigung, sowie der weitestgehenden Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen –, sieht der Petitionsausschuss auch keine Veranlassung, von dieser gesetzgeberischen Entscheidung im Grundsatz abzurücken. Hierfür spricht zudem, dass im Zuge der Neugestaltung des Bundesteilhaberechts insbesondere auch die an dem Gesetzgebungsverfahren eng beteiligten Menschen mit Behinderungen, Verbände sowie die weiteren betroffenen Akteure eine Herauslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe unterstützt haben.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der abweichende Antrag der Fraktion der FDP, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, soweit es die Auszahlung des Mehrbedarfs für Mittagsverpflegung auch an Werkstattbeschäftigte auf Außenarbeitsplätzen betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.